

Kapitel 2.1

2.1.2.1 [Die Änderungen zum letzten Satz in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.2.5 [Die Änderungen zum zweiten und dritten Satz in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.2.8 [Die Änderung zum ersten Spiegelstrich in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.2.8 [Die Änderung zum zweiten Spiegelstrich in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.3.3 [Die Änderung zum letzten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.3.5.5 In der Fußnote 2, nach „(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 226 vom 6. September 2000, Seite 3)“ hinzufügen: „in der jeweils geänderten Fassung,“.

In der Fußnote 2, nach „(Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 312 vom 22. November 2008, Seiten 3-30)“ hinzufügen: „in der jeweils geänderten Fassung.“.

2.1.3.7 [Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.1.3.7 Am Ende hinzufügen: „Für feste ammoniumnitrathaltige Düngemittel siehe auch Absatz 2.2.51.2.2 dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich und Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39.“.

2.1.4 Folgenden Unterabschnitt 2.1.4.3 hinzufügen:

„2.1.4.3 Proben energetischer Stoffe für Prüfzwecke

2.1.4.3.1 Proben organischer Stoffe, die funktionelle Gruppen enthalten, die in den Tabellen A6.1 und/oder A6.3 in Anhang 6 (Screening Procedures – Voruntersuchungen) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien aufgeführt sind, dürfen unter der UN-Nummer 3224 (Selbstzersetzlicher Stoff Typ C, fest) bzw. 3223 (Selbstzersetzlicher Stoff Typ C, flüssig) der Klasse 4.1 befördert werden, vorausgesetzt:

- a) die Proben enthalten:
 - keine bekannten explosiven Stoffe,

- keine Stoffe, die bei der Prüfung explosive Effekte aufweisen,
 - keine Verbindungen, die mit der Absicht entwickelt wurden, einen praktischen explosiven oder pyrotechnischen Effekt zu erzeugen, oder
 - keine Bestandteile, die aus synthetischen Grundstoffen beabsichtigter explosiver Stoffe bestehen;
- b) die Konzentration des anorganischen oxidierenden Stoffs beträgt bei Gemischen, Komplexen oder Salzen anorganischer entzündend (oxidierend) wirkender Stoffe der Klasse 5.1 mit einem oder mehreren organischen Stoffen:
- weniger als 15 Masse-% bei einer Zuordnung zur Verpackungsgruppe I (hohe Gefahr) oder II (mittlere Gefahr) oder
 - weniger als 30 Masse-% bei einer Zuordnung zur Verpackungsgruppe III (niedrige Gefahr);
- c) die verfügbaren Daten ermöglichen keine genauere Klassifizierung;
- d) die Probe ist nicht mit anderen Gütern zusammengepackt und
- e) die Probe ist gemäß der Verpackungsanweisung P 520 und der Sondervorschrift für die Verpackung PP 94 bzw. PP 95 des Unterabschnitts 4.1.4.1 des ADR verpackt.“.
- 2.1.5 2.1.5 wird zu 2.1.6 und folgenden neuen Abschnitt 2.1.5 einfügen:
- „2.1.5 **Klassifizierung von Gegenständen als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g.**
- Bem.** Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548, und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3.
- 2.1.5.1 Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, dürfen, wie an anderer Stelle im ADN vorgesehen, der offiziellen Benennung für die Beförderung der gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten sind, zugeordnet oder in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt klassifiziert werden.
- Für Zwecke dieses Abschnitts ist ein „Gegenstand“ eine Maschine, ein Gerät oder eine andere Einrichtung, das/die ein oder mehrere gefährliche Güter (oder Rückstände dieser Güter) enthält, die fester Bestandteil des Gegenstands sind, für die Funktion des Gegenstands notwendig sind und für Beförderungszwecke nicht entfernt werden können.
- Eine Innenverpackung ist kein Gegenstand.
- 2.1.5.2 Solche Gegenstände dürfen darüber hinaus Batterien enthalten. Sofern im ADN nichts anderes bestimmt ist (z. B. für Vorproduktionsprototypen von Gegenständen, die Lithiumbatterien enthalten, oder für kleine Produktionsserien von höchstens 100 solcher Gegenstände), müssen Lithiumbatterien, die Bestandteil des Gegenstands sind, einem Typ entsprechen, für den nachgewiesen wurde, dass er die Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllt.
- 2.1.5.3 Dieser Abschnitt gilt nicht für Gegenstände, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A bereits eine genauere offizielle Benennung für die Beförderung besteht.
- 2.1.5.4 Dieser Abschnitt gilt nicht für gefährliche Güter der Klasse 1, der Klasse 6.2 und der Klasse 7 oder für radioaktive Stoffe, die in Gegenständen enthalten sind.

- 2.1.5.5 Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, müssen der geeigneten Klasse zugeordnet werden, die durch die in jedem einzelnen im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Gut vorhandenen Gefahren, gegebenenfalls unter Verwendung der Tabelle der überwiegenden Gefahr in Unterabschnitt 2.1.3.10, bestimmt wird. Wenn im Gegenstand gefährliche Güter enthalten sind, die der Klasse 9 zugeordnet sind, wird davon ausgegangen, dass alle anderen im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter eine größere Gefahr darstellen.
- 2.1.5.6 Nebengefahren müssen repräsentativ für die Hauptgefahren der anderen im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter sein. Wenn im Gegenstand nur ein gefährliches Gut vorhanden ist, ist (sind) die eventuell vorhandenen Nebengefahr(en) diejenige(n), die durch den (die) Nebengefahrzettel in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ausgewiesen ist (sind). Wenn der Gegenstand mehrere gefährliche Güter enthält und diese während der Beförderung gefährlich miteinander reagieren können, muss jedes gefährliche Gut getrennt umschlossen sein (siehe Unterabschnitt 4.1.1.6 des ADR).“.

Kapitel 2.2

2.2.1.1.1 c) In Absatz c) „um eine praktische Wirkung durch Explosion oder eine pyrotechnische Wirkung hervorzurufen“ ändern in: „um einen praktischen explosiven oder pyrotechnischen Effekt zu erzeugen“.

2.2.1.1.5 [Die Änderung zu „Unterklasse 1.4“ in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderung zu „Unterklasse 1.6“ in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die Änderungen in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.1.1.6 Unter Verträglichkeitsgruppe „L“ „ein besonderes Risiko“ ändern in: „eine besondere Gefahr“.

2.2.1.1.7.1 In Absatz a) „die bei der HSL-Blitzknallsatz-Prüfung in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien ein positives Prüfergebnis liefern“ ändern in: „die einen Blitzknallsatz enthalten (siehe Absatz 2.2.1.1.7.5 Bem. 2)“.

2.2.1.1.7.5 Die Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck „Blitzknallsatz“ bezieht sich auf pyrotechnische Stoffe in Pulverform oder als pyrotechnische Einheiten, wie sie in Feuerwerkskörpern vorhanden sind, die in Wasserfällen verwendet werden, oder für die Erzeugung eines akustischen Effekts oder als Zerlegerladung oder Treibladung verwendet werden, es sei denn,

a) es wird nachgewiesen, dass die Zeit für den Druckanstieg in der HSL-Prüfung für Blitzknallsätze in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien mehr als 6 ms für 0,5 g eines pyrotechnischen Stoffes beträgt, oder

b) der pyrotechnische Stoff liefert beim US Flash Composition Test (US-Blitzknallsatz-Prüfung) in Anhang 7 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien ein negatives „-“ Ergebnis.“.

2.2.1.1.7.5 [Die erste Änderung zur Tabelle in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.1.1.7.5 In der Eintragung für „Wasserfall“ in der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Für den Klassifizierungscode 1.1G erhält die Eintragung in der Spalte „Spezifikation“ folgenden Wortlaut: „enthält ungeachtet der Ergebnisse der Prüfreihe 6 (siehe Absatz 2.2.1.1.7.1 a)) einen Blitzknallsatz“.

- Für den Klassifizierungscode 1.3G erhält die Eintragung in der Spalte „Spezifikation“ folgenden Wortlaut: „enthält keinen Blitzknallsatz“.

2.2.1.1.8.2 [Die Änderung zur Bem. 2 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.1.1.9.4 In den Absätzen e) und j) „auf den Markt gebracht“ ändern in: „in Verkehr gebracht“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.1.4 [Die Änderungen zu „PATRONEN, FÜR WAFFEN, MIT INERTEM GESCHOSS (PATRONEN FÜR HANDFEUERWAFFEN)“ und „EXPLOSIVE STOFFE, SEHR UNEMPFINDLICH (STOFFE, EVI), N.A.G.“ in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.2.1.1 In der Bem. 1 „UN 1052 Fluorwasserstoff“ ändern in: „UN 1052 FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI“.

2.2.2.1.5 Unter „Giftige Gase“ in der Bem. „Zusatzgefahr“ ändern in: „Nebengefahr“.

Unter „Ätzende Gase“ „Zusatzgefahr“ ändern in: „Nebengefahr“ (zweimal).

2.2.2.3 In der Tabelle „Andere Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten“ folgende Änderungen vornehmen:

- Unter dem Klassifizierungscode 6 A folgende neue Eintragung hinzufügen: „3538 Gegenstände, die nicht entzündbares, nicht giftiges Gas enthalten, N.A.G.“.
- Unter dem Klassifizierungscode 6 F folgende neue Eintragung hinzufügen: „3537 Gegenstände, die entzündbares Gas enthalten, n.a.g.“.
- Am Ende der Tabelle folgende neue Eintragung hinzufügen:„

6 T	GEGENSTÄNDE, DIE GIFTIGES GAS ENTHALTEN, N.A.G.
-----	---

“.

2.2.3.1.2 [Die Änderung zu Klassifizierungscode „F“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.3.1.3 [Die Änderungen zum letzten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.3.1.6 „Bereiche der Gefährlichkeit“ ändern in: „Gefahrenkategorien“.

2.2.3.3 [Die Änderungen zu „F“ und „FT2“ in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.3.3 Unter „ohne Nebengefahr, F3, Gegenstände“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3540 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.“.

2.2.41.1.2 [Die Änderungen zu „F“ und „D“ in der englischen und französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.1.7 „Bereiche der Gefährlichkeit“ ändern in: „Gefahrenkategorien“.

2.2.41.1.12 [Die Änderung zum ersten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im ersten Absatz wird das Wort „ortsbeweglichen“ gestrichen.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.41.1.17 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.41.1.17 Selbstzersetzliche Stoffe mit einer SADT von höchstens 55 °C müssen unter Temperaturkontrolle befördert werden. Siehe Abschnitt 7.1.7.“

2.2.41.1.21 Am Ende folgenden Text und folgende Bem. hinzufügen:

„Siehe Abschnitt 7.1.7.

Bem. Stoffe, die den Kriterien für polymerisierende Stoffe und darüber hinaus den Kriterien für eine Aufnahme in die Klassen 1 bis 8 entsprechen, unterliegen den Vorschriften der Sondervorschrift 386 des Kapitels 3.3.“

2.2.41.3 [Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.3 Unter „entzündbare feste Stoffe, ohne Nebengefahr, Gegenstände, F4“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3541 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDBAREN FESTEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.“.

2.2.41.4 Am Ende des ersten Unterabsatzes „siehe Unterabschnitt 4.2.5.2“ ändern in: „siehe Absatz 4.2.5.2.6“.

Am Ende des ersten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

„Die in der Verpackungsanweisung IBC 520 des Unterabschnitts 4.1.4.2 des ADR und in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 des Absatzes 4.2.5.2.6 des ADR aufgeführten Zubereitungen dürfen, gegebenenfalls mit denselben Kontroll- und Notfalltemperaturen, auch gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 des ADR Verpackungsanweisung P 520 Verpackungsmethode OP8 verpackt befördert werden.“

2.2.41.4 In der Tabelle folgende neue Eintragung einfügen:

”

Selbstzersetzlicher Stoff	Konzentration (%)	Verpackungsmethode	Kontrolltemperatur (°C)	Notfalltemperatur (°C)	UN-Nummer der Gattungseintragung	Bemerkungen
THIOPHOSPHORSÄURE-O-[(CYANOPHENYLMETHYL)-AZANYL]-O,O-DIETHYLESTER	82 – 91 (Z-Isomer)	OP8			3227	(10)

“

2.2.41.4 Nach der Tabelle in den Bemerkungen (1), (4) und (6) „des Verfahrens in Absatz 2.2.41.1.17“ ändern in: „des Verfahrens in den Absätzen 7.1.7.3.1 bis 7.1.7.3.6“.

2.2.41.4 [Die Änderung zu Bemerkung (2) in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.41.4 Nach der Tabelle eine neue Bemerkung (10) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„(10) Diese Eintragung gilt für das technische Gemisch in n-Butanol mit den angegebenen Konzentrationsgrenzwerten des (Z-)Isomers.“

2.2.42.1.2 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „S“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.42.1.2 Unter „S Selbstentzündliche Stoffe ohne Nebengefahr“ am Ende folgende neue Eintragung hinzufügen: „S6 Gegenstände“.

2.2.42.1.5 [Die Änderung zur Bem. 3 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.42.1.6 „Bereiche der Gefährlichkeit“ ändern in: „Gefahrenkategorien“.

2.2.42.3 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „S“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.42.3 Unter „ohne Nebengefahr S“ folgenden Ast hinzufügen:

” Gegenstände S6 “	3542 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN SELBSTENTZÜNDLICHEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
--	--

2.2.43.1.2 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „W“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.43.1.5 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.43.1.6 „Bereiche der Gefährlichkeit“ ändern in: „Gefahrenkategorien“.

2.2.43.3 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „W“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.43.3 Unter „ohne Nebengefahr, Gegenstände, W3“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3543 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN STOFF ENTHALTEN, DER IN BERÜHRUNG MIT WASSER ENTZÜNDBARE GASE ENTWICKELT, N.A.G.“.

2.2.51.1.2 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „O“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.51.1.3 und 2.2.51.1.5 „2.2.51.1.9“ ändern in: „2.2.51.1.10“.

2.2.51.1.3 Am Ende des zweiten Satzes vor „erfolgen“ einfügen:

„oder – bei festen ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln – Abschnitt 39 vorbehaltlich der Einschränkungen in Absatz 2.2.51.2.2 dreizehnter und vierzehnter Spiegelstrich“.

2.2.51.1.4 „Bereiche der Gefährlichkeit“ ändern in: „Gefahrenkategorien“.

2.2.51.1.5 Nach „Abschnitt 34.4“ einfügen: „oder – bei festen ammoniumnitrathaltigen Düngemitteln– Abschnitt 39“.

2.2.51.1.5 Vor „namentlich genannter Stoff“ einfügen: „in Kapitel 3.2 Tabelle A“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.51.1 Einen neuen Absatz 2.2.51.1.7 mit folgendem Wortlaut unter dem Titel „Zuordnung“ einfügen und die nachfolgenden Absätze entsprechend umnummerieren:

„2.2.51.1.7 Ausgenommen hiervon sind feste ammoniumnitrathaltige Düngemittel, die in Übereinstimmung mit dem im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 festgelegten Verfahren klassifiziert werden müssen.“.

2.2.51.2.2 Der dreizehnte Spiegelstrich wird durch folgende Spiegelstriche ersetzt:

„– ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 4, 6, 8, 15, 31 oder 33 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 zugeordnet;

– ammoniumnitrathaltige Düngemittel mit Zusammensetzungen, die zu Ausgang 20, 23 oder 39 des Ablaufdiagramms in Absatz 39.5.1 des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 führen, es sei denn, sie wurden einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 1 oder unter der Voraussetzung, dass die Eignung für die Beförderung nachgewiesen und dies von der zuständigen

Behörde genehmigt wurde, einer geeigneten UN-Nummer der Klasse 5.1 mit Ausnahme der UN-Nummer 2067 zugeordnet;

Bem. Der Begriff „zuständige Behörde“ bedeutet die zuständige Behörde des Ursprungslandes. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADN, so müssen die Klassifizierung und die Beförderungsbedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADN anerkannt werden.“.

2.2.51.3 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „O“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.51.3 Unter „ohne Nebengefahr, Gegenstände, O3“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3544 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.“.

2.2.52.1.7 [Die Änderung zum ersten Unterabsatz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.52.1.7 Im dritten Spiegelstrich „Absätze 2.2.52.1.15 bis 2.2.52.1.18“ ändern in: „Absätze 2.2.52.1.15 und 2.2.52.1.16.“.

2.2.52.1.7 Am Ende „Absatzes 2.2.52.1.16“ ändern in: „Absatzes 7.1.7.3.6“.

2.2.52.1.15 - 2.2.52.1.17 Folgende Änderungen vornehmen:

2.2.52.1.15 – 2.2.52.1.16 streichen.

2.2.52.1.17 wird zu 2.2.52.1.15.

2.2.52.1.15 (bisheriger Absatz 2.2.52.1.17) Nach der **Bem.** hinzufügen: „Siehe Abschnitt 7.1.7.“.

2.2.52.1.18 wird zu 2.2.52.1.16.

2.2.52.3 Am Ende von P1 und P2 hinzufügen:

„3545 GEGENSTÄNDE, DIE ORGANISCHES PEROXID ENTHALTEN, N.A.G.“.

2.2.52.4 Am Ende des ersten Unterabsatzes „siehe Unterabschnitt 4.2.5.2“ ändern in: „siehe Absatz 4.2.5.2.6“.

Am Ende des ersten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

„Die in der Verpackungsanweisung IBC 520 des Unterabschnitts 4.1.4.2 des ADR und in der Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 23 des Absatzes 4.2.5.2.6 des ADR aufgeführten Zubereitungen dürfen, gegebenenfalls mit denselben Kontroll- und Notfalltemperaturen, auch gemäß Unterabschnitt 4.1.4.1 des ADR Verpackungsanweisung P 520 Verpackungsmethode OP8 verpackt befördert werden.“.

2.2.52.4 [Die Änderung zur Spaltenüberschrift der letzten Spalte in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.52.4 In der Tabelle unter „DI-(4-tert-BUTYLCYCLOHEXYL)-PEROXYDICARBONAT“ folgende neue Zeile einfügen:

Organisches Peroxid	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
„ (als Paste)	≤ 42					OP7	+35	+40	3116	

“.

2.2.52.4 In der Tabelle folgende neue Zeilen einfügen:

DIISOBUTYRYLPEROXID (als stabile Dispersion in Wasser)	≤ 42					OP8	–20	–10	3119	
1-PHENYLETHYL-HYDROPEROXID	≤ 38		≥ 62			OP8			3109	

2.2.52.4 [Die Änderung zu den Bemerkungen 3, 13, 18 und 27 in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.61.1.2 [Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscodes „T“ in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.61.1.2 Unter „T Giftige Stoffe ohne Nebengefahr“ hinzufügen: „T10 Gegenstände“.

2.2.61.1.7.2 „(siehe Absatz 2.2.8.1.5)“ ändern in: „(siehe Absatz 2.2.8.1.4.5)“.

2.2.61.1.11 [Die Änderung zum zweiten Satz in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.61.1.11.2 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.61.1.12 „Bereiche der Gefährlichkeit“ ändern in: „Gefahrenkategorien“.

2.2.61.3 [Die Änderungen zum Verzeichnis der Sammeleintragungen in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.61.3 Unter „ohne Nebengefahr“ folgenden Ast hinzufügen:

„			3546	GEGENSTÄNDE, DIE EINEN GIFTIGEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.
“	Gegenstände	T10		

2.2.61.3 Unter „entzündbar, fest, TF3“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3535 GIFTIGER ANORGANISCHER FESTER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.“.

2.2.62.1.3 In der Begriffsbestimmung von „**Von Patienten entnommene Proben (Patientenproben)**“ „sind menschliches oder tierisches Material, das direkt von Menschen oder Tieren entnommen wird“ ändern in: „sind solche, die direkt von Menschen oder Tieren entnommen werden“.

2.2.62.1.4.1 In der Tabelle unter Bem. 3 erhält die erste Eintragung unter „UN 2900“ folgenden Wortlaut: „Virus der afrikanischen Schweinepest (nur Kulturen)“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

In der Tabelle unter Bem. 3 erhält die dritte Eintragung unter „UN 2900“ folgenden Wortlaut: „klassisches Schweinepest-Virus (nur Kulturen)“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.62.1.12.2 erhält folgenden Wortlaut: „2.2.62.1.12.2 (gestrichen)“.

2.2.8 erhält folgenden Wortlaut:

„2.2.8 **Klasse 8: Ätzende Stoffe**

2.2.8.1 **Begriffsbestimmung, allgemeine Vorschriften und Kriterien**

- 2.2.8.1.1 Ätzende Stoffe sind Stoffe, die durch chemische Einwirkung eine irreversible Schädigung der Haut verursachen oder beim Freiwerden materielle Schäden an anderen Gütern oder Transportmitteln herbeiführen oder sie sogar zerstören. Unter den Begriff dieser Klasse fallen auch Stoffe, die erst bei Vorhandensein von Wasser einen ätzenden flüssigen Stoff oder in Gegenwart von natürlicher Luftfeuchtigkeit ätzende Dämpfe oder Nebel bilden.
- 2.2.8.1.2 Für Stoffe und Gemische, die ätzend für die Haut sind, sind die allgemeinen Zuordnungskriterien in Absatz 2.2.8.1.4 enthalten. Die Ätzwirkung auf die Haut bezieht sich auf die Verursachung einer irreversiblen Schädigung der Haut, und zwar eine sichtbare Nekrose durch die Epidermis und in die Dermis, die nach Exposition gegenüber einem Stoff oder einem Gemisch auftritt.
- 2.2.8.1.3 Bei flüssigen Stoffen und festen Stoffen, die sich während der Beförderung verflüssigen können, von denen angenommen wird, dass sie nicht ätzend für die Haut sind, ist dennoch die Korrosionswirkung auf bestimmte Metalloberflächen in Übereinstimmung mit den Kriterien in Absatz 2.2.8.1.5.3 c) (ii) zu berücksichtigen.
- 2.2.8.1.4 Allgemeine Vorschriften für die Klassifizierung**
- 2.2.8.1.4.1 *[Text des bisherigen Absatzes 2.2.8.1.2]*
- 2.2.8.1.4.2 Die Stoffe und Gemische der Klasse 8 sind auf Grund ihres Gefahrengrades während der Beförderung in folgende Verpackungsgruppen unterteilt:
- a) Verpackungsgruppe I: sehr gefährliche Stoffe und Gemische;
 - b) Verpackungsgruppe II: Stoffe und Gemische, die eine mittlere Gefahr darstellen;
 - c) Verpackungsgruppe III: Stoffe und Gemische, die eine geringe Gefahr darstellen.
- 2.2.8.1.4.3 Die Zuordnung der in Kapitel 3.2 Tabelle A aufgeführten Stoffe zu Verpackungsgruppen in der Klasse 8 wurde auf Grundlage von Erfahrungen unter Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren, wie Risiko des Einatmens (siehe Absatz 2.2.8.1.4.5) und Reaktionsfähigkeit mit Wasser (einschließlich der Bildung gefährlicher Zerfallsprodukte), durchgeführt.
- 2.2.8.1.4.4 Neue Stoffe und Gemische können, in Übereinstimmung mit den Kriterien des Absatzes 2.2.8.1.5, auf der Grundlage der Länge der Kontaktzeit, die nötig ist, um eine irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes zu verursachen, den Verpackungsgruppen zugeordnet werden. Für Gemische dürfen alternativ die Kriterien in Absatz 2.2.8.1.6 verwendet werden.
- 2.2.8.1.4.5 Ein Stoff oder ein Gemisch, der/das die Kriterien der Klasse 8 erfüllt und eine Giftigkeit beim Einatmen von Staub und Nebel (LC₅₀) entsprechend Verpackungsgruppe I, aber eine Giftigkeit bei Einnahme oder bei Absorption durch die Haut entsprechend Verpackungsgruppe III oder eine geringere Giftigkeit aufweist, ist der Klasse 8 zuzuordnen (siehe Absatz 2.2.61.1.7.2).
- 2.2.8.1.5 Zuordnung von Stoffen und Gemischen zu Verpackungsgruppen**
- 2.2.8.1.5.1 In erster Linie sind bestehende Daten in Bezug auf den Menschen oder auf Tiere, einschließlich Informationen über einzelne oder wiederholte Expositionen, zu betrachten, da sie Informationen liefern, die unmittelbar für die Auswirkungen auf die Haut von Relevanz sind.
- 2.2.8.1.5.2 Bei der Zuordnung zu Verpackungsgruppen in Übereinstimmung mit Absatz 2.2.8.1.4.4 sind die bei unbeabsichtigter Exposition gemachten Erfahrungen in Bezug auf den Menschen zu berücksichtigen. Fehlen Erfahrungen in Bezug auf den Menschen, ist die Zuordnung zu Verpackungsgruppen auf der Grundlage der Ergebnisse von Versuchen gemäß OECD Test

Guideline 404⁵⁷⁾ oder 435⁵⁸⁾ vorzunehmen. Ein Stoff oder Gemisch, der/das in Übereinstimmung mit der OECD Test Guideline 430⁵⁹⁾ oder 431⁶⁰⁾ als nicht ätzend bestimmt ist, kann für Zwecke des ADN ohne weitere Prüfungen als nicht ätzend für die Haut angesehen werden.

2.2.8.1.5.3 Die Zuordnung von ätzenden Stoffen zu Verpackungsgruppen erfolgt in Übereinstimmung mit den folgenden Kriterien (siehe Tabelle 2.2.8.1.5.3):

- a) Der Verpackungsgruppe I sind Stoffe zugeordnet, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von bis zu 60 Minuten nach einer Einwirkungszeit von 3 Minuten oder weniger eine irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes verursachen.
- b) Der Verpackungsgruppe II sind Stoffe zugeordnet, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von bis zu 14 Tagen nach einer Einwirkungszeit von mehr als 3 Minuten, aber höchstens 60 Minuten eine irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes verursachen.
- c) Der Verpackungsgruppe III sind Stoffe zugeordnet:
 - (i) die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von bis zu 14 Tagen nach einer Einwirkungszeit von mehr als 60 Minuten, aber höchstens 4 Stunden irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes verursachen oder
 - (ii) von denen angenommen wird, dass sie keine irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes verursachen, bei denen aber die Korrosionsrate auf Stahl- oder Aluminiumoberflächen bei einer Prüftemperatur von 55 °C den Wert von 6,25 mm pro Jahr überschreitet, wenn die Stoffe an beiden Werkstoffen geprüft wurden. Für Prüfungen an Stahl ist der Typ S235JR+CR (1.0037 bzw. St 37-2), S275J2G3+CR (1.0144 bzw. St 44-3), ISO 3574, „Unified Numbering System (UNS)“ G10200 oder ein ähnlicher Typ oder SAE 1020 und für Prüfungen an Aluminium der unbeschichtete Typ 7075-T6 oder AZ5GU-T6 zu verwenden. Eine zulässige Prüfung ist im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 37 beschrieben.

Bem. Wenn bei einer anfänglichen Prüfung entweder auf Stahl oder auf Aluminium festgestellt wird, dass der geprüfte Stoff ätzend ist, ist die anschließende Prüfung an dem anderen Metall nicht erforderlich.

Tabelle 2.2.8.1.5.3: Zusammenfassende Darstellung der Kriterien des Absatzes 2.2.8.1.5.3

Verpackungsgruppe	Einwirkungszeit	Beobachtungszeitraum	Auswirkungen
I	≤ 3 min	≤ 60 min	irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes
II	> 3 min ≤ 1 h	≤ 14 Tage	irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes

⁵⁷⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 404 „Acute Dermal Irritation/Corrosion“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 404 „Akute Irritation/Verätzung der Haut“ 2015)

⁵⁸⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 435 „In Vitro Membrane Barrier Test Method for Skin Corrosion“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 435 „In-vitro-Membranbarriere-Prüfmethode für die Verätzung der Haut“ 2015).

⁵⁹⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 430 „In Vitro Skin Corrosion: Transcutaneous Electrical Resistance Test (TER)“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 430 „In-vitro-Verätzung der Haut: Transkutane elektrische Widerstandsprüfung (TER)“ 2015).

⁶⁰⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 431 „In Vitro Skin Corrosion: Human Skin Model Test“ 2015 (OECD-Richtlinie für die Prüfung von Chemikalien Nr. 431 „In-vitro-Verätzung der Haut: Prüfung an einem Modell menschlicher Haut“ 2015).

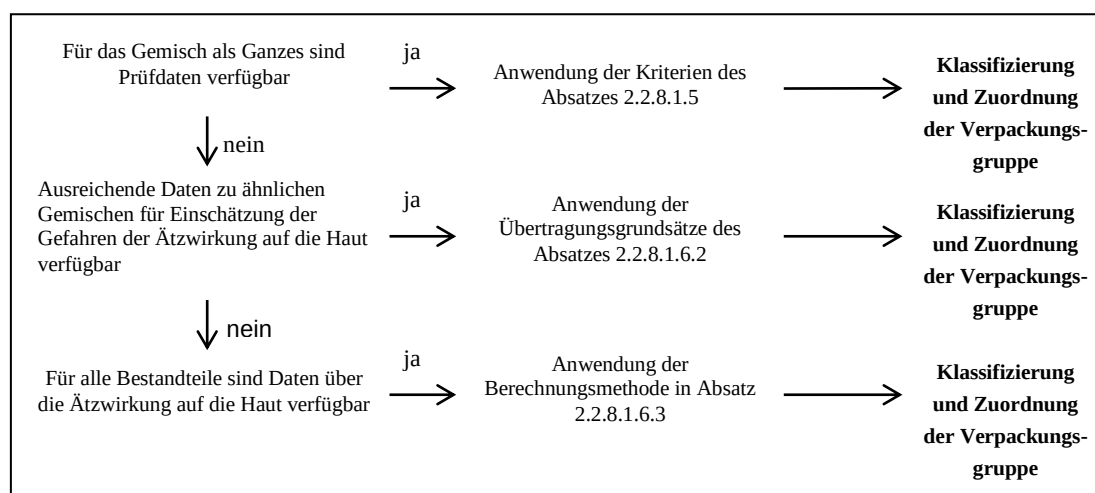
III	$> 1 \text{ h} \leq 4 \text{ h}$	$\leq 14 \text{ Tage}$	irreversible Schädigung des unverletzten Hautgewebes
III	–	–	Korrosionsrate auf Stahl- oder Aluminiumoberflächen, die bei einer Prüftemperatur von 55 °C den Wert von 6,25 mm pro Jahr überschreitet, wenn die Stoffe an beiden Werkstoffen geprüft wurde

2.2.8.1.6 Alternative Methoden für die Zuordnung von Gemischen zu Verpackungs-gruppen: schrittweises Vorgehen

2.2.8.1.6.1 Allgemeine Vorschriften

Für Gemische ist es notwendig, Informationen zu erhalten oder abzuleiten, mit denen die Kriterien für Zwecke der Klassifizierung und der Zuordnung von Verpackungsgruppen auf das Gemisch angewendet werden können. Das Vorgehen für die Klassifizierung und die Zuordnung von Verpackungsgruppen ist mehrstufig und hängt von der Menge an Informationen ab, die für das Gemisch selbst, für ähnliche Gemische und/oder für seine Bestandteile verfügbar sind. Das Ablaufdiagramm in Abbildung 2.2.8.1.6.1 zeigt die Schritte des Verfahrens.

Abbildung 2.2.8.1.6.1: Schrittweises Vorgehen für die Klassifizierung von ätzenden Gemischen und die Zuordnung von ätzenden Gemischen zu Verpackungsgruppen



2.2.8.1.6.2 Übertragungsgrundsätze

Wurde das Gemisch selbst nicht auf seine potenzielle Ätzwirkung auf die Haut geprüft, liegen jedoch ausreichende Daten sowohl über die einzelnen Bestandteile als auch über ähnliche geprüfte Gemische vor, um eine angemessene Klassifizierung des Gemisches und die Zuordnung des Gemisches zu einer Verpackungsgruppe vorzunehmen, dann werden diese Daten nach Maßgabe der nachstehenden Übertragungsgrundsätze verwendet. Dies stellt sicher, dass für das Klassifizierungsverfahren die verfügbaren Daten in größtmöglichem Maße für die Beschreibung der Gefahren des Gemisches verwendet werden.

- a) **Verdünnung:** Wenn das geprüfte Gemisch mit einem Verdünnungsmittel verdünnt ist, das nicht den Kriterien der Klasse 8 entspricht und keine Auswirkungen auf die Verpackungsgruppe anderer Bestandteile hat, darf das neue verdünnte Gemisch derselben Verpackungsgruppe zugeordnet werden wie das ursprünglich geprüfte Gemisch.

Bem. In bestimmten Fällen kann die Verdünnung eines Gemisches oder Stoffes zu einer Verstärkung der ätzenden Eigenschaften führen. Wenn dies der Fall ist, darf dieser Übertragungsgrundsatz nicht angewendet werden.

- b) Fertigungslose: Es kann angenommen werden, dass die potenzielle Ätzwirkung auf die Haut eines geprüften Fertigungsloses eines Gemisches mit dem eines anderen ungeprüften Fertigungsloses desselben Handelsproduktes, wenn es von oder unter Überwachung desselben Herstellers produziert wurde, im Wesentlichen gleichwertig ist, es sei denn, es besteht Grund zur Annahme, dass bedeutende Schwankungen auftreten, die zu einer Änderung der potenziellen Ätzwirkung auf die Haut des ungeprüften Loses führen. In diesem Fall ist eine neue Klassifizierung erforderlich.
- c) Konzentration von Gemischen der Verpackungsgruppe I: Wenn ein geprüftes Gemisch, das den Kriterien für eine Aufnahme in die Verpackungsgruppe I entspricht, konzentriert wird, darf das ungeprüfte Gemisch mit der höheren Konzentration ohne zusätzliche Prüfungen der Verpackungsgruppe I zugeordnet werden.
- d) Interpolation innerhalb einer Verpackungsgruppe: Bei drei Gemischen (A, B und C) mit identischen Bestandteilen, wobei die Gemische A und B geprüft wurden und unter dieselbe Verpackungsgruppe in Bezug auf die Ätzwirkung auf die Haut fallen und das ungeprüfte Gemisch C dieselben Bestandteile der Klasse 8 wie die Gemische A und B hat, die Konzentrationen der Bestandteile der Klasse 8 dieses Gemisches jedoch zwischen den Konzentrationen in den Gemischen A und B liegen, wird angenommen, dass das Gemisch C in dieselbe Verpackungsgruppe in Bezug auf die Ätzwirkung auf die Haut fällt wie die Gemische A und B.
- e) Im Wesentlichen ähnliche Gemische liegen vor, wenn Folgendes gegeben ist:
 - (i) zwei Gemische: (A + B) und (C + B);
 - (ii) die Konzentration des Bestandteils B ist in beiden Gemischen gleich;
 - (iii) die Konzentration des Bestandteils A im Gemisch (A + B) ist gleich hoch wie die Konzentration des Bestandteils C im Gemisch (C + B);
 - (iv) Daten über die Ätzwirkung auf die Haut der Bestandteile A und C sind verfügbar und im Wesentlichen gleichwertig, d. h. die Bestandteile fallen unter dieselbe Verpackungsgruppe in Bezug auf die Ätzwirkung auf die Haut, und haben keine Auswirkungen auf die potenzielle Ätzwirkung auf die Haut des Bestandteils B.

Wenn das Gemisch (A + B) oder (C + B) bereits auf der Grundlage von Prüfdaten klassifiziert ist, dann kann das andere Gemisch derselben Verpackungsgruppe zugeordnet werden.

2.2.8.1.6.3 Berechnungsmethode auf der Grundlage der Klassifizierung der Stoffe

- 2.2.8.1.6.3.1 Wenn ein Gemisch weder zur Bestimmung seiner potenziellen Ätzwirkung auf die Haut geprüft wurde noch genügend Daten zu ähnlichen Gemischen verfügbar sind, müssen für die Klassifizierung und die Zuordnung einer Verpackungsgruppe die ätzenden Eigenschaften der Stoffe im Gemisch betrachtet werden.

Die Anwendung der Berechnungsmethode ist nur zugelassen, wenn es keine Synergieeffekte gibt, durch die das Gemisch ätzender wird als die Summe seiner Stoffe. Diese Einschränkung gilt nur, wenn dem Gemisch die Verpackungsgruppe II oder III zugeordnet würde.

- 2.2.8.1.6.3.2 Bei der Anwendung der Berechnungsmethode müssen alle Bestandteile der Klasse 8 in Konzentrationen $\geq 1\%$ berücksichtigt werden oder in Konzentrationen $< 1\%$, sofern diese Bestandteile in dieser Konzentration noch für die Klassifizierung des Gemisches als ätzend für die Haut relevant sind.

- 2.2.8.1.6.3.3 Für die Bestimmung, ob ein Gemisch, das ätzende Stoffe enthält, als ätzendes Gemisch anzusehen ist, und für die Zuordnung einer Verpackungsgruppe muss die Berechnungsmethode im Ablaufdiagramm in Abbildung 2.2.8.1.6.3 angewendet werden.

2.2.8.1.6.3.4 Wenn einem Stoff gemäß seiner Eintragung in Kapitel 3.2 Tabelle A oder durch eine Sondervorschrift ein spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) zugeordnet ist, muss dieser Grenzwert anstelle der allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte (GCL) angewendet werden. Dies zeigt sich, wenn in der Abbildung 2.2.8.1.6.3 im ersten Schritt für die Bewertung von Stoffen der Verpackungsgruppe I 1 % bzw. in den übrigen Schritten 5 % verwendet wird.

2.2.8.1.6.3.5 Zu diesem Zweck muss die Summenformel für jeden einzelnen Schritt der Berechnungsmethode angepasst werden. Dies bedeutet, dass der allgemeine Konzentrationsgrenzwert, sofern anwendbar, durch den dem Stoff (den Stoffen) zugeordneten spezifischen Konzentrationsgrenzwert (SCL_i) ersetzt werden muss; die angepasste Formel ist ein gewichteter Mittelwert der verschiedenen Konzentrationsgrenzwerte, die den verschiedenen Stoffen im Gemisch zugeordnet sind:

$$\frac{VG \times x_1}{GCL} + \frac{VG \times x_2}{SCL_2} + \dots + \frac{VG \times x_i}{SCL_i} \geq 1,$$

wobei

VG x_i = Konzentration des Stoffes 1, 2 ... i im Gemisch, welcher der Verpackungsgruppe x (I, II oder III) zugeordnet ist

GCL = allgemeiner Konzentrationsgrenzwert

SCL_i = spezifischer Konzentrationsgrenzwert, der dem Stoff i zugeordnet ist

Das Kriterium für eine Verpackungsgruppe ist erfüllt, wenn das Ergebnis der Berechnung ≥ 1 ist. Die für die Bewertung in jedem einzelnen Schritt der Berechnungsmethode zu verwendenden allgemeinen Konzentrationsgrenzwerte entsprechen denen in der Abbildung 2.2.8.1.6.3.

Beispiele für die Anwendung der oben genannten Formel können der nachfolgenden Bem. entnommen werden.

Bem. Beispiele für die Anwendung der oben genannten Formel

Beispiel 1: Ein Gemisch enthält einen der Verpackungsgruppe I zugeordneten ätzenden Stoff ohne spezifischen Konzentrationsgrenzwert in einer Konzentration von 5 %:

$$\text{Berechnung für die Verpackungsgruppe I: } \frac{5}{5(GCL)} = 1$$

→ Zuordnung zur Klasse 8, Verpackungsgruppe I.

Beispiel 2: Ein Gemisch enthält drei Stoffe, die ätzend für die Haut sind; zwei dieser Stoffe (A und B) haben spezifische Konzentrationsgrenzwerte; für den dritten Stoff (C) gilt der allgemeine Konzentrationsgrenzwert. Der Rest des Gemisches muss nicht berücksichtigt werden:

Stoff X im Gemisch und die Zuordnung seiner Verpackungsgruppe in Klasse 8	Konzentration (conc) im Gemisch in %	spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) für die Verpackungsgruppe I	spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) für die Verpackungsgruppe II	spezifischer Konzentrationsgrenzwert (SCL) für die Verpackungsgruppe III
A, der Verpackungsgruppe I zugeordnet	3	30 %	keiner	keiner
B, der Verpackungsgruppe I zugeordnet	2	20 %	10 %	keiner
C, der Verpackungsgruppe III zugeordnet	10	keiner	keiner	keiner

Berechnung für die Verpackungsgruppe I:

$$\frac{3(\text{conc A})}{30(\text{SCL VG I})} + \frac{2(\text{conc B})}{20(\text{SCL VG I})} = 0,2 < 1$$

Das Kriterium für die Verpackungsgruppe I ist nicht erfüllt.

Berechnung für die Verpackungsgruppe II:

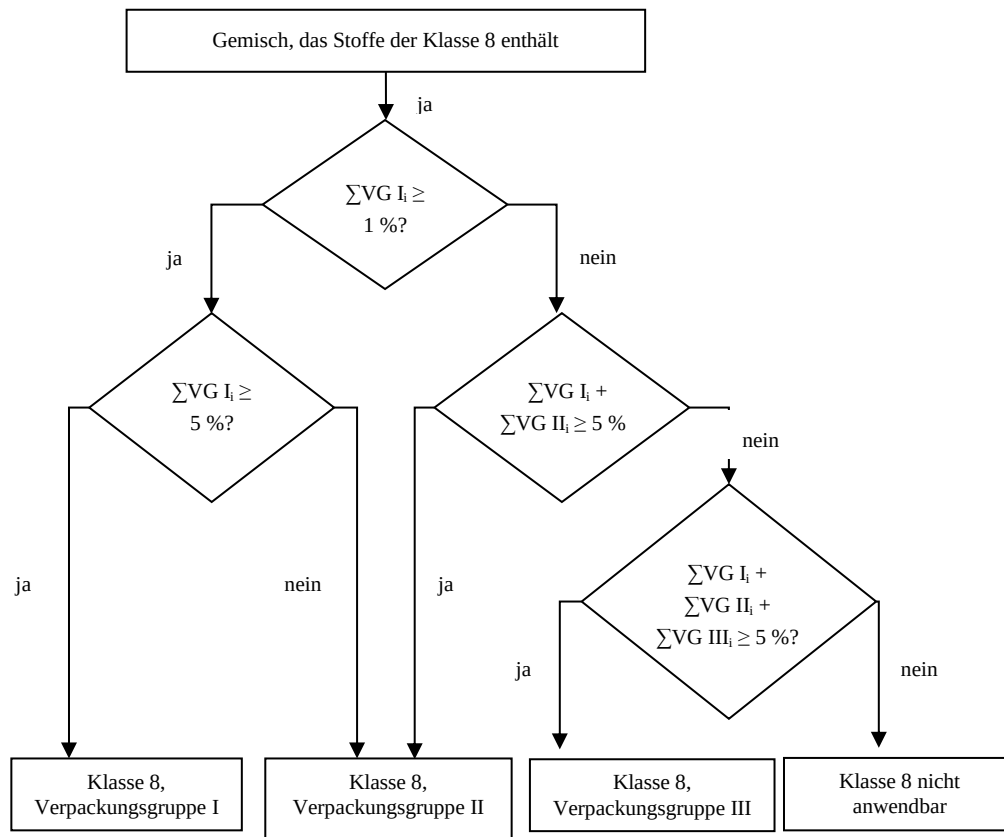
$$\frac{3(\text{conc A})}{5(\text{GCL VG II})} + \frac{2(\text{conc B})}{10(\text{SCL VG II})} = 0,8 < 1$$

Das Kriterium für die Verpackungsgruppe II ist nicht erfüllt.

Berechnung für die Verpackungsgruppe III:

$$\frac{3(\text{conc A})}{5(\text{GCL VG III})} + \frac{2(\text{conc B})}{5(\text{GCL VG III})} + \frac{10(\text{conc C})}{5(\text{GCL VG III})} = 3 \geq 1$$

Das Kriterium für die Verpackungsgruppe III ist erfüllt, das Gemisch muss der Klasse 8 Verpackungsgruppe III zugeordnet werden.

Abbildung 2.2.8.1.6.3: Berechnungsmethode

“.

2.2.8.1.7, einschließlich Bem. [unverändert]

2.2.8.1.8 [Text des bisherigen Absatzes 2.2.8.1.8 mit der Bem. aus dem bisherigen Absatz 2.2.8.1.9]

2.2.8.1.9 Erhält folgenden Wortlaut: „2.2.8.1.9 (gestrichen)“.

2.2.8.2 Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe

2.2.8.2.1 [unverändert]

2.2.8.2.2 [unverändert]

2.2.8.3 [Text des bisherigen Unterabschnitts 2.2.8.3 und folgende Änderungen vornehmen:]

Unter „Ätzende Stoffe ohne Nebengefähr und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten, Gegenstände, C11“ folgende Eintragung hinzufügen:

„3547 GEGENSTÄNDE, DIE EINEN ÄTZENDEN STOFF ENTHALTEN, N.A.G.“.

2.2.9.1.2 [Die Änderung zu Klassifizierungscode „M11“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.9.1.3 „in Übereinstimmung mit den Absätzen 2.2.9.1.4 bis 2.2.9.1.14“ ändern in: „in Übereinstimmung mit den Absätzen 2.2.9.1.4 bis 2.2.9.1.8, 2.2.9.1.10, 2.2.9.1.11, 2.2.9.1.13 und 2.2.9.1.14“.

2.2.9.1.7 Nach dem ersten Unterabsatz folgende Bem. einfügen:

„**Bem.** Für UN 3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, siehe Kapitel 3.3 Sondervorschrift 389.“.

2.2.9.1.7 Vor dem letzten Unterabsatz folgende neue Absätze f) und g) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„f) Lithiumbatterien, die sowohl Lithium-Metall-Primärzellen als auch wiederaufladbare Lithium-Ionen-Zellen enthalten und die nicht für eine externe Aufladung ausgelegt sind (siehe Sondervorschrift 387 des Kapitels 3.3), müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

- (i) die wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Zellen können nur von den Lithium-Metall-Primärzellen aufgeladen werden;
- (ii) eine Überladung der wiederaufladbaren Lithium-Ionen-Zellen ist auslegungsbedingt ausgeschlossen;
- (iii) die Batterie wurde als Lithium-Primärbatterie geprüft;
- (iv) die Komponentenzellen der Batterie müssen einer Bauart entsprechen, für die nachgewiesen wurde, dass sie die entsprechenden Prüfvorschriften des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 erfüllen.

g) Hersteller und Vertreiber von Zellen oder Batterien, die nach dem 30. Juni 2003 hergestellt wurden, müssen die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 Absatz 38.3.5 festgelegte Prüfzusammenfassung zur Verfügung stellen.“.

2.2.9.1.8 „Definitionen“ ändern in: „Beschreibungen“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.9.1.9 Vor 2.2.9.1.10 die Überschrift „Wasserverunreinigende Stoffe“ einfügen.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.9.1.10.3 In lit. a) nach „(aquatische Umwelt)“ den Satzteil „für Beförderung in Versandstücken oder in loser Schüttung im Sinne des Absatzes 2.2.9.10.1“ einfügen.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.9.1.10.5 Die Fußnote lautet: „Die für die Anwendung des GESAMP-Modells zu verwendenden Werte der relativen Dichte, des Dampfdrucks und der Wasserlöslichkeit sind die Werte für 20 °C.“

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]

2.2.9.1.14 Die Überschrift erhält am Anfang folgenden Wortlaut: „Andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung...“.

2.2.9.1.14 [Die Änderung zu „weniger gefährliches Dithionit“ in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.9.1.14 Nach „Fahrzeuge, Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmaschinen“ eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen: „Gegenstände, die verschiedene gefährliche Güter enthalten“.

2.2.9.1.14 Der Spiegelstrich betreffend die Eintragung „UN 2071 AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL TYP B“ einschließlich Bem. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

„– UN 2071 AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL

Bem. Feste ammoniumnitrathaltige Düngemittel werden in Übereinstimmung mit dem im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Abschnitt 39 festgelegten Verfahren klassifiziert.“.

2.2.9.1.14 In der Bem. streichen:

„UN 2071 AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL,

UN 2216 FISCHMEHL (FISCHABFÄLLE), STABILISIERT,“.

2.2.9.1.14 In der Bem., streichen:

„UN 3363 GEFÄHRliche GÜTER IN MASCHINEN oder UN 3363 GEFÄHRliche GÜTER IN GERÄTEN.“.

2.2.9.2 Im ersten Spiegelstrich „oder 636“ ändern in: „, 636 oder 670“.

2.2.9.3, Verzeichnis der Eintragungen Unter „Lithiumbatterien M4“ folgende neue Eintragung hinzufügen:

„3536 LITHIUMBATTERIEN, IN GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEITEN EINGEBAUT, Lithium-Ionen-Batterien oder Lithium-Metall-Batterien“.

2.2.9.3, Verzeichnis der Eintragungen

[Die Änderung zum Titel des Klassifizierungscode M11 in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

2.2.9.3, Verzeichnis der Eintragungen

Unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen, M11“ folgende Änderungen vornehmen:

- Nach „1990 BENZALDEHYD“ einfügen:
„2071 AMMONIUMNITRATHALTIGES DÜNGEMITTEL“.
- Nach „3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT(CTU)“ einfügen:
„3363 GEFÄHRliche GÜTER IN MASCHINEN oder
3363 GEFÄHRliche GÜTER IN GERÄTEN“.
- Am Ende hinzufügen:
„3548 GEGENSTÄNDE, DIE VERSCHIEDENE GEFÄHRliche GÜTER ENTHALTEN,
N.A.G.“.

2.2.9.3, Verzeichnis der Eintragungen

Unter „andere Stoffe und Gegenstände, die während der Beförderung eine Gefahr darstellen und nicht unter die Definition einer anderen Klasse fallen, M11“, im Text vor der Aufzählung der Stoffe und Gegenstände streichen: „Keine Sammeleintragung vorhanden.“.

Kapitel 2.4

2.4.4.6.5 Am Ende streichen: „und mit folgendem Zusatzhinweis versehen: „x Prozent des Gemisches bestehen aus einem Bestandteil (aus Bestandteilen) mit unbekannter Gewässergefährdung““.